

Artikel 3 Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa gestellt.

Artikel 4 Einberufungen

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa beruft den Ausschuß ein:

- i) zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention;
- ii) danach zu einem vom Ausschuß festgelegten Zeitpunkt, jedoch mindestens alle fünf Jahre;
- iii) auf Verlangen der zuständigen Verwaltungen von mindestens fünf Staaten, die Vertragsparteien sind.

Artikel 5 Vorsitz

Der Ausschuß wählt anlässlich jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Staaten, die Vertragsparteien sind, vertreten ist.

Artikel 7 Beschlüsse

- i) Über Vorschläge wird abgestimmt.
- ii) Jeder Staat, der Vertragspartei und auf der Tagung vertreten ist, hat eine Stimme.
- iii) Soweit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention Anwendung findet, haben die regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien der Konvention sind, im Falle der Abstimmung nur so viele Stimmen, wie ihren Mitgliedstaaten, die auch Vertragsparteien der Konvention sind, insgesamt zustehen. In dem letzteren Fall üben diese Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nicht aus.
- iv) Vorbehaltlich des Absatzes v), werden die Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß den Absätzen ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.
- v) Änderungen dieser Konvention werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und gemäß den Absätzen ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.

Artikel 8 Bericht

Vor Abschluß der Tagung nimmt der Ausschuß seinen Bericht an.

Artikel 9 Zusatzbestimmungen

Soweit diese Anlage keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschließt.

Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986 vom 30. Juni 1987

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 27. November 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik

und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986 (GBl. II Nr. 5 S. 53) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 am 15. Juli 1987 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. Juni 1987

**Der Sekretär des Staatsrates
„der Deutschen Demokratischen Republik“**
H. E i c h l e r

Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 30. Juni 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 72):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Deutsche Demokratische Republik ¹	22. April 1987
Republik Finnland	8. August 1985
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	2. Juli 1985
Fürstentum Liechtenstein	21. Januar 1986
Königreich Norwegen	10. Juli 1985
Königreich Schweden	15. Juli 1985
Schweizerische Eidgenossenschaft ^{1, 2}	21. Januar 1986
Königreich Spanien	2. Juli 1984
Republik Südafrika ^{1, 2}	24. Februar 1987
Ungarische Volksrepublik ¹	26. Januar 1984
Union der Sozialistischen Sowjet- republiken ¹	28. Januar 1986.

Berlin, den 30. Juni 1987

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen^{1, 2, 3}

- 1 Diese Staaten haben Vorbehalte und Erklärungen zur Konvention abgegeben.
- 2 Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.
- 3 Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 30. Juni 1987

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987
Deutsche Demokratische Republik ¹	29. April 1987
Neuseeland ¹	11. März 1987
Königreich Norwegen ¹	26. September 1986
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹	26. Januar 1987